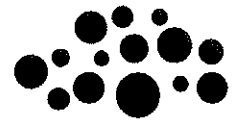


Firma
Coveris Flexibles Deutschland
GmbH & Co. KG
Sandkauler Weg 10

56564 Neuwied



neuwied

HERZLICH WILLKOMMEN

Verwaltungsgebäude:

Engerser Landstraße 17

Dienststelle: Ordnungsamt
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Philippi
Tel.-Durchwahl: 02631 – 802-433
Zimmer-Nr.: 051
Fax-Nr.: 02631 – 802-470
E-Mail: kphilipp@neuwied.de

Datum u. Zeichen Ihres
Schreibens: 02.09.21; Brenk Systemplanung
GmbH; 02.09.2021-SI

Unser Zeichen: 321-phl-BImSchG-01/2022
Datum: 18.05.2022

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der vierten
Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV);
Wesentliche Änderung durch Austausch der bestehenden wassergekühlten Kälteanlage
gegen eine luftgekühlte Kälteanlage;
Erlaubnis gemäß des §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der 4. BImSchV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgender

B e s c h e i d :

Der Firma Coveris Flexibles Deutschland GmbH & Co. KG, diese vertreten durch Coveris Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch den jeweiligen Geschäftsführer, wird hiermit aufgrund des Antrages der in der Sache beauftragten Firma Brenk Systemplanung GmbH vom 02.09.2021, gemäß den

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I Seite 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S.69),

vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter,



Stadt Neuwied (Bürgeranschrift)
Engerser Landstr. 17
56564 Neuwied
Tel 02631 802-0
Fax 02631 802-323

stadtverwaltung@neuwied.de
www.neuwied.de

Öffnungszeiten Ordnungsamt

Mo, Di & Do	8.30 - 12.30 Uhr
	13.30 - 16.00 Uhr
Mi & Fr	8.30 - 12.00 Uhr

Die Öffnungszeiten weiterer Dienststellen
können telefonisch erfragt oder im
Internet abgerufen werden

Bankverbindungen

Sparkasse Neuwied | BIC: SKW3333 | BLZ: 574 501 20
IBAN: DE81 5745 0120 0000 0023 29 | BIC: MALADESINWD

VR-Bank Rhein-Mosel eG | BIC: Nr. 116 100 | BLZ: 574 601 17
IBAN: DE76 5746 0117 0000 1161 00 | BIC: GENODEDINWD

Postbank Köln | BIC: Nr. 4 795 508 | BLZ: 370 100 50
IBAN: DE97 3701 0050 0004 7955 08 | BIC: PANKDEFF

SEPA-Gläubiger ID: DE602200000028765

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bedrucken und Kaschieren von bahnenförmigen Materialien mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln und einer Kapazität von 770 kg/h , durch Austausch der bestehenden wassergekühlten Kälteanlage (Verdunstungskühlanlage) gegen eine kompakte luftgekühlte Kälteanlage vom Typ RTAF 120 XE XLN TFC GF der Firma Trane Deutschland GmbH. (= Nebeneinrichtung der Kaschieranlage), erteilt.

Gleichzeitig wird der Verlagerung der neuen Kälteanlage mit Einhausung in den Außenbereich auf dem Grundstück in 56564 Neuwied, Herrenhuter Allee 2, Gemarkung Neuwied, Flur 12, Parzelle 91/43 zugestimmt.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung wird bisher mit Genehmigungsbescheid der Stadtverwaltung Neuwied vom 02.12.2013, Aktenzeichen: 32-FB-BI-01/2013, in der Gemarkung Neuwied, Flur 12, Parzellen 91/43, 91/42, 91/7 u.a. betrieben.

Hinweis:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 315. Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird gemäß vorliegender Stellungnahme der Bauordnungsabteilung des Stadtbauamtes der Stadt Neuwied vom 24.11.2021 eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt; hier der überbaubaren Fläche. Es handelt sich um ein untergeordnetes Gebäudeteil der Gebäudetechnik und nachbarliche Belange werden gemäß vorliegender Schallschutzprognose nicht beeinträchtigt. Eine Befreiung ist daher städtebaulich vertretbar.

Die Erteilung dieser Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die luftgekühlte Kälteanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen an den maßgeblichen Immissionsorten nachfolgende Werte nicht überschreitet:

a) Sandkauler Weg 6 und 8	nachts:	35 dB (A)
b) Brückenstraße 17	nachts:	35 dB (A)
c) Am-Carmen-Sylva-Garten 10, 10 a und 12	nachts:	35 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte nach Ziffer a) liegen entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan 315 der Stadt Neuwied in einem Mischgebiet.

Die maßgeblichen Immissionsorte nach Ziffern b) und c) werden entsprechend Ihrer Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zugeordnet.

Für die maßgeblichen Immissionsorte nach den Ziffern a) – c) gilt im Nachtzeitraum als Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert: nachts: 45 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98)

2. Die Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 29.04.2021, Auftrags-Nr.: 1/20082/0421/1 sowie die der Nachtrag vom 17.05.2021, Auftrags-Nr.: 1/20273/0521/1 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der luftgekühlten Kälteanlage zu beachten. Auf die Umsetzung der in Kapitel 4 beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen wird ausdrücklich verwiesen.
3. Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der luftgekühlten Kälteanlage ist die Gesamtbelastung an Geräuschen und der von der luftgekühlten Kälteanlage erzeugte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) für folgende maßgeblichen Immissionsorte im Nachtzeitraum ermitteln zu lassen:
 - a) Sandkauler Weg 6 und 8
 - b) Am-Carmen-Sylva-Garten 10 a

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29 BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekannt gegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird auch die Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse: poststelle23@sgdnord.rlp.de gebeten.

Sollte die Messung ergeben, dass die festgelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 1 überschritten werden, sind umgehend geeignete Schallschutzmaßnahmen (technischer, baulicher, organisatorischer Art) zu treffen. Die Wirksamkeit der getroffenen Schallschutzmaßnahmen ist spätestens 3 Wochen nach Ihrer Fertigstellung durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüfen zu lassen.

4. Die Aufstellfläche der Kälteanlage ist entsprechend der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Seite 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), herzustellen.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu

ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Neuwied, der hiesigen Ordnungsbehörde und der Polizeiinspektion Neuwied (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG) zu melden. Die Verpflichtung gilt auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d.h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Betreiberwechsel an den neuen Betreiber zu übergeben.
8. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Kälteanlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).
9. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
10. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Antragsteller mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben hiervon unberührt.
11. Es sind Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die den jeweils einschlägigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
12. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z.B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstige Rückhalteinrichtungen,
13. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren, Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
14. Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei

Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen. Die Beanspruchungsdauer ergibt sich aus der qualifizierten Planung. Näheres siehe TRWS 786.

15. Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sind zu aktualisieren, an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z.B. Pförtner, Brandmeldezentrale) bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Neuwied auch in digitaler Form (PDF-Format) per E-Mail: domink.thier@kreis-neuwied.de, zur Verfügung zu stellen.

Hinweise und Erläuterungen:

Die bestehende wassergekühlte Kälteanlage wird durch eine kompakte luftgekühlte Kälteanlage ersetzt. Diese unterliegt nicht dem Geltungsbereich der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) und es fällt kein Abwasser mehr an. Es ist vorgesehen im Kältemittelkreislauf das Kältemittel HFKW-1234ze (trans-1, 3, 3, 3-Tetrafluorpropan-1-en) einzusetzen. Zwischen Kältespeicher und Kälteanlage wird ein Wasser-Glykol-Gemisch (ca. 280 l) im Kreislauf gefahren. Dieser Kühlmittelkreislauf wird mittels Drucküberwachung überwacht, sodass eine mögliche Leckage schnell festgestellt werden kann. Gemäß den vorgelegten Planunterlagen wird die Kälteanlage auf einer befestigten Fläche abgestellt. In Anlage 7 der Antragsunterlagen wird eine Pflasterfläche dargestellt. Hierbei handelt es sich nicht um eine befestigte Fläche im Sinne der AwSV.

Bei der Anlage handelt es sich gemäß § 39 AwSV um eine Anlage der Gefährdungsstufe A. Neben den Grundsatzforderungen des § 17 AwSV sind zusätzlich die besonderen Anforderungen des § 35 AwSV zu beachten. Demnach kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Rückhaltevorrichtung verzichtet werden. Gemäß Planungsunterlagen werden diese Voraussetzungen erfüllt. Lediglich die Befestigung der Fläche muss noch hergestellt werden.

Bezüglich der zu ersetzenden Rückkühlanlage, die Bestandteil der Direkteinleitergenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mit dem Aktenzeichen 334-IVO-138-14017/2020 ist (S. I. 2. Überwachungsstellen und Werte, lfd. Nr. 5 Abschlammwasser Rückkühlanlage, AbwV Anhang 31, Messstellenummer 2713920706), ist zu berücksichtigen, dass nach Fertigstellung der neuen abwasserfreien Kühlanlage der Wegfall der betreffenden Einleitung zu beantragen ist. Demnach würde dann die alte Genehmigung widerrufen und eine neue ohne das Kühlanlagenabwasser erteilt. Die neue abwasserfreie Kühlanlage stellt aus Umweltschutzgesichtspunkten durch den Wegfall der Wasseremissionen eine Verbesserung dar.

Das Vorhaben befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten). Das Gelände kann von einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (Überflutung des Rheindeiches) oder bei Extremereignissen überflutet werden. Aufgrund der Gefahren durch Hochwasser sollte entsprechende Bau- und

Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise.

Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 1.

Die Kälteanlage ist der Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) – erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de>

Für Anlagenteile gilt:

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Abs. 4 WHG genannten Anlagenteile. Die §§ 42 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.
- b) Anlagenteile nach § 63 Abs. 4 WHG können bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
- c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 Satz 2 und 3 WHG an der Anlage selbst zu erfüllen.
- d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z.B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- e) Die technischen Bestimmungen nach § 78 LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet werden, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies

nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachgewiesen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Bei einer notwendig werdenden Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Anlagenteils davon ist gemäß § 24 Abs. 3 AwSV ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Dabei sind die Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie die in bauaufsichtlichen Verwendungsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandhaltung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichem Verwendungsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteinrichtungen mit Schildern.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.

Durch den Neubau der luftgekühlten Kälteanlage entfällt die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage. Gemäß wasserrechtlicher Genehmigung der SGD Nord vom 04.05.2021 wird daher an der Überwachungsstelle mit lfd. Nr. 5 „Abschlammwasser Rückkühlanlage“ kein Abwasser mehr aus dem Prozessbereich nach Anhang 31 AbwVO eingeleitet.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gemäß den §§ 13-17 sowie den §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen aufgrund der anfallenden Abfallarten und -mengen ebenfalls keine Bedenken.

Begründung:

Die Firma Coveris Flexibles Deutschland GmbH & Co. KG, vertreten durch die Firma Brenk Systemplanung GmbH, hat mit Antrag vom 02.09.2021 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zum Austausch einer Kälteanlage beantragt. Zum Antrag wurden die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken, wenn die von Ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Überprüfung sämtlicher Unterlagen und Stellungnahme hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin, die Firma Coveris Flexibles Deutschland GmbH & Co. KG, hat demnach ein Anrecht auf Erteilung der Genehmigung. Diese ergeht nach § 13 BImSchG unbeschadet anderer die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG erfolgte am 11.11.2021 in der Rhein-Zeitung Neuwied sowie auf der Homepage der Stadt Neuwied. Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Anlage wurde mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Innerhalb der Auslegungsfrist vom 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 sowie einer Frist von 2 Wochen nach der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen bei der Stadtverwaltung Neuwied als zuständiger Erlaubnisbehörde geltend gemacht. Mit Ablauf der Einwendungsfrist waren daher alle Einwendungen ausgeschlossen.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) mit Schreiben vom 11.02.2022 zu den in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen rechtliches Gehör eingeräumt. Innerhalb der gesetzten Frist bis zum 25.02.2022 und auch danach wurden keine Einwendungen erhoben.

Verwaltungsgebührenfestsetzung:

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung dieser Erlaubnis werden gemäß Lfd. Nr. 4.1.1.1 a) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019 S. 235), in der zur Zeit gültigen Fassung, auf

3.600,00 €

festgesetzt.

(Errichtungskosten: 240.000,00 €; 1,5 % der Errichtungskosten = 3.600,00 €)

Der vorgenannte Betrag in Höhe von 3.600,00 € ist bis spätestens zum 30.06.2022 auf das Konto der Stadtkasse Neuwied bei der Sparkasse Neuwied, **IBAN DE81 5745 0120 0000 0023 29**, unter Angabe der Buchungsstelle **1.12.2.1 431 200 3.32.1150** und des Verwendungszweckes: **321-phi-BImSchG-01/2022 Coveris**, zu überweisen.

Gebührenauflagen für Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, wurden bereits gesondert geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie die Verwaltungsgebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied oder beim Stadtrechtsausschuss Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied

1. schriftlich oder zur Niederschrift oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an neuwied@poststelle.rlp einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Ralf Seemann)
Beigeordneter

Anlagen